

Merkblatt über die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Gruppenunfall- und Gruppenhaftpflichtversicherung der Kleingärtner

Mit diesem Merkblatt wollen wir Sie über die wesentlichen Versicherungsbedingungen und Versicherungsleistungen mit einigen Erläuterungen und Hinweisen des zwischen dem

Kreisverband Leipzig Westsachsen e.V.

und den **DIALOG Versicherungen** abgeschlossenen Rahmenvertrages unterrichten. Es wird Versicherungsschutz gewährt gegen:

- a) Feuer-,
- b) Einbruchdiebstahl-, Vandalismus-,
- c) Beraubungs-,
- d) Sturm-/Hagel- und
- e) Glasbruchschäden.

Die Jahresprämie beträgt Inkl. 19 %

Versicherungssteuer

44,- EUR

Maßgebend für den Umfang der Versicherung sind die:

- a) Allgemeinen Bedingungen für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden gegen Feuer, Leitungswasser- und Sturm- schäden (VGB 08) unter Beachtung der Änderungen im Rahmenvertrag,
- b) Allgemeinen Bedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrates gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Leitungswasser- und Sturmschäden (VHB 92) unter Beach- tung der Änderungen im Rahmenvertrag.

Bitte beachten Sie, dass die Gefahr Leitungswasser nur über einen individuell abzuschließenden Zusatzvertrag zu versichern ist.

Der Feuer- und Sturm-/Hagelversicherungsschutz zum Neuwert erstreckt sich auf:

- a) alle versicherten Baulichkeiten, die sich auf dem Kleingartengrundstück befinden Inkl. Aufräumungs- und Abbruchkosten für Gebäude. Schäden an Bäumen, Sträuchern, Ernten und Garten- kulturen sind nur gegen das Risiko Feuer versichert.
- b) den Inhalt der versicherten Baulichkeiten, soweit diese bei einem Brand beschädigt oder vernichtet werden.

Der Einbruchdiebstahl-Versicherungsschutz zum Neuwert bezieht sich auf:

- a) den Inhalt der versicherten Baulichkeiten (Lauben, Schuppen, Gerätehäuser),
- b) Schäden durch die Beschädigung oder Zerstörung der ver- sicherten Baulichkeiten sowie der versicherten beweglichen Inhaltsgegenstände der Gartenlauben Vandalismus- schäden, sofern sie die Folgen eines Einbruchdiebstahls oder eines Einbruchdiebstahlversuches sind).

Versicherte Sachen:

- a) Gegenstände, die zur Gartenbewirtschaftung gehören, infolge ihrer Ausmaße aber nicht in die Baulichkeiten einge- bracht werden können, sind versichert, wenn sie sich inner- halb des umzäunten Kleingartens befinden. Der Versiche- rungsschutz hierfür setzt aber voraus, dass die betreffenden Gegenstände angeschlossen, das heißt, so gesichert sind, dass sie ohne besondere Schwierigkeiten nicht entfernt werden können (Gartenmöbel sind über einen Zusatzvertrag zu versichern).
- b) Zum Inhalt der Baulichkeiten zählen die zur Bewirtschaftung eines Kleingartens notwendigen Geräte und Werkzeuge, ferner die für einen vorübergehenden Aufenthalt im Kleingarten notwendigen Lebensmittel (max. im Wert von 50,- EUR) sowie die zu einer zeitweiligen Überachtung dienenden Sachen. Hierzu gehören nicht die von der

der Wohnung vorübergehend in die Laube verbrachten Hausratgegenstände. Fremdes Eigentum ist ebenfalls nicht versichert.

Versicherungssummen

- a) Gebäude (Baulichkeiten) gegen Feuer-, Sturm-/Hagel- Schäden zum Neuwert 5.000,- EUR
- b) Inhalt der Baulichkeiten gegen Feuer-, Sturm-/Hagel- und Einbruchdiebstahlschäden einschließlich Vandalismusschäden zum Neuwert 2.000,- EUR
- c) Gebäudebeschädigungen anlässlich eines Einbruchs oder Einbruchversuchs einschließlich Vandalismusschäden (davon 100,00 EUR Zaun und Gartentor), unabhängig von einer eventuellen Unterversicherung bis zu 400 EUR
- d) Aufräumungs- und Abbruchkosten, unabhängig von einer eventuellen Unterversicherung bis zu 10.000,- EUR
- e) Glasversicherung: Gebäudeverglasung der Gartenlaube bis 3 qm ohne Sonderverglasung bis zu 500,- EUR
- f) Aufräumungskosten für Bäume Entschädigungsgrenze je Schadenereignis 250,- EUR

Weiterhin sind alle im Rahmenvertrag genannten Personen gegen Beraubungsschäden bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,- EUR versichert,

Zu a), b), c) und d) ist die Vereinbarung einer höheren Versicherungssumme möglich.

Diese Beantragung einer Zusatzversicherung bleibt dem Ein- zelnmitglied selbst überlassen und wird vom Verband zur Vermei- dung einer Unterversicherung - siehe VGB § 7 (2) und VHB 92 (§ 18) - ausdrücklich empfohlen. Grundlage dafür ist aber die Mitgliedschaft im Rahmenvertrag.

Einschlüsse und Risikobegrenzungen

In der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung:

- Kleiderschäden pro Schadensereignis bis maximal 250,- EUR
- Radios und Fernsehgeräte In der Zeit vom 1.3. bis 31.10. jeden Jahres mit einer Gesamthöchstsumme von 250,- EUR

In der Einbruchdiebstahlversicherung:

- Pumpen und Wasseruhren außerhalb der Gartenlaube sind bis 250,- EUR mitversichert, wenn sie an einem Eisen- oder Holzpfeiler verankert sind.

In der Feuerversicherung:

- Schäden an der Umzäunung sind unbeschadet der vorstehenden Versicherungssummen zusätzlich mitversichert bis 250,- EUR

Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- 1. Geräte der Unterhaltungselektronik, Schallplatten, Kasset- ten, CDs, Sat-Anlagen, Handys, Funkgeräte, Walkman und Musikinstrumente sowie deren Zubehörteile.
Achtung! Der zusätzliche Versicherungsschutz von Sat- Anlagen (max. 500,- EUR für 5,- EUR Prämie zusätzlich) ist möglich
- 2. Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen, Gold-, Silber- und andere Schmucksachen, Kunstgegenstände, Foto- und optische Apparate einschließlich Brillen sowie Pelze, echte Teppiche und Antiquitäten.
- 3. Fahrräder, Sportgeräte, Zelte, Angelgerät, Boote und deren Zubehör.
- 4. Haus- und andere Tiere (Ausnahme: Schlachtwert bis 30,-EUR)

5. In der Einbruchdiebstahlversicherung: Bäume, Sträucher, Ernten, Gartenkulturen sowie Badebecken, Gartenteiche, Partyzelte u.ä. für Schäden an der Gewächshausverglasung kann eine separate Glasversicherung abgeschlossen werden.

Obliegenheiten im Schadenfall

1. Abwendung und Minderung des Schadens.
2. Unverzügliche Meldung an den Vertrauensmann des Vereins. Innerhalb von 5 Tagen Anzeige unter Vorlage einer bewerteten Schadensaufstellung bei der Polizei. Bei Schäden über 250,- EUR Meldung innerhalb von 5 Tagen an die Versicherung erforderlich.

ACHTUNG! Austritt aus dem Rahmenvertrag ist nur zum Jahresende möglich. Dazu muss eine formlose schriftliche Erklärung bis spätestens 30.9. in Ihrem Ve1-ein vorliegen,

Gruppenunfallvertrag

Es gelten die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (VOB 2008) sowie die nachfolgenden Besonderen Bedingungen:

Versicherungsumfang

Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle, die dem versicherten Personenkreis aus der kleingärtnerischen Tätigkeit oder Übernahme von Aufgaben und Betätigungen für die Organisation der Kleingärtner erwachsen.

Dazu zählen Unfälle

die auf dem direkten Weg von der Wohnung bzw. von der Arbeitsstelle zur Gartenanlage und zurück, bei der Gemeinschaftsarbeit bzw. angesetzten Pflichtstunden, den der Verein und deren übergeordneten Organisationen, bei der Ausführung von Bauten und Arbeiten zur Erstellung, Errichtung und Ausbesserung der Gartenlauben einschließlich der Gartenarbeit, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und -fahrten sowie für Tätigkeiten übergeordneter Organisationen des Kleingärtnerverbandes, bei Tätigkeiten, die der sonstigen Gartenbewirtschaftung dienen oder mit der Zugehörigkeit zum Verein oder einer übergeordneten Organisation im Zusammenhang stehen.

Versicherte Personen

1. Mitglieder der Vereine, welche zur Unfallversicherung über den Verband angemeldet wurden.
2. Ehegatten bzw. Lebenspartner sowie minderjährigen Kinder, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft leben.

Unfalltod	5.000,- EUR
Invaldität	10.000,- EUR
Unfallkrankenhaustagegeld mit Genesungsgeld	5,- EUR
Krankentagegeld bis max. 90 Tage	3,- EUR
Bergungskosten	25.000,- EUR
Kosmetische Operationen	10.000,- EUR
Jahresprämie pro Mitglied (Parzelle)	
incl. 19 % Versicherungssteuer	3,- EUR

Abweichend hiervon gelten für Vorstandsmitglieder, Versicherungsobleute, Fachberater, Mitglieder von Gruppen für Ordnung und Sicherheit, Wegewarte oder deren Stellvertreter sowie Beisitzer des Vorstandes in Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die nachstehenden Versicherungssummen vereinbart:

Tod	10.000,- EUR
Invaldität ohne Progression	20.000,- EUR
Unfallkrankenhaustagegeld mit Genesungsgeld	10,- EUR
Krankentagegeld bis max. 90 Tage	6,- EUR
Bergungskosten	25.000,- EUR
Kosmetische Operationen	10.000,- EUR

Bitte beachten Sie

Der beschriebene Unfallversicherungsvertrag stellt eine gewisse Grunddeckung für das Vereinsmitglied dar. Immer mehr Vorstände sichern die aktiven Mitglieder des Vereins mit höheren Versicherungssummen gegen die Folgen eines Unfalls bei der ehrenamtlichen Arbeit ab. Dieser erhöhte Versicherungsschutz ist besonders für Gruppen Ordnung und Sicherheit u.ä. zu empfehlen. Gern beraten wir Sie dazu.

Gruppenhaftpflichtvertrag Vermögensschadenhaftpflicht

1. Haftpflichtversicherung

Unter Haftpflichtversicherung versteht man die sich aus den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen ergebende Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen, den man einem anderen zufügt, zum Beispiel durch Unvorsichtigkeit, Leichtsinn oder Vergesslichkeit. Die Dialog tritt dem Anspruchshebenden gegenüber in alle Pflichten des Schadenverursachers ein und setzt sich mit dem Geschädigten über seine Ansprüche auseinander.

2. Versicherungsumfang

Die Dialog schützt alle Mitglieder der Kleingärtnervereine (eingeschlossen sind Ehegatten bzw. Lebenspartner und minderjährige Kinder) gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht, in denen durch Verschulden des Vorstandes oder eines Mitglieds ein Dritter einen Schaden erleidet und Ansprüche geltend macht. Diesen Schutz erhalten auch Wasser- und Elektrogemeinschaften, Kultur-, Schreberjugend und Frauengruppen, Chöre und ähnliche Zusammenschlüsse innerhalb des Vereins.

Die Hauptaufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, alle versicherten Mitglieder von Schadenersatzansprüchen, die gegen sie erhoben werden, freizustellen, d.h. die Haftpflichtversicherung erledigt für Sie, was in einem solchen Fall zu tun ist: Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht, wenn ja, die Wiedergutmachung des Schadens in Geld, wenn nein, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche. Kommt es zu einem Rechtsstreit, führt die Dialog den Prozess und trägt die Kosten. Weist der Versicherer im Übrigen unberechtigte Ansprüche zurück, heißt es oft: „Die Versicherung will nicht zahlen“. Richtig ist, dass sie nicht bezahlen muss, weil dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Achtung!

Bitte beachten Sie, dass bei gewissen Risiken, u.a. das Abbrennen von Feuerwerken, Tribünenbau, Betrieb von Kraftfahrzeugen, Ponyreiten, sowie Schäden an geliehenen und gemieteten Sachen nicht über diesen Haftpflichtvertrag abgesichert sind.

3. Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn nach einem Schadenereignis Ersatzansprüche gegen den Vorstand, den Verein oder ein Vereinsmitglied erhoben werden,

Die Versicherungssummen betragen bei 2-facher Jahresmaximierung

für Personen- oder Sachschäden pauschal	2.000.000 EUR
und für Vermögensschäden	15.000 EUR
Die Jahresprämie beträgt inkl. 19 %	
Versicherungssteuer je Mitglied	0,23 EUR

Bitte beachten Sie

Für die in diesem Merkblatt vorgestellten Gruppenverträge erhält der einzelne Kleingärtner keine gesonderte Police, sondern diese Merkblatt, das alle wichtigen Informationen enthält

Als Nachweis für den Beitritt zur Versicherung gilt die Einzahlung an den Verein. Die entsprechende Prämie wird in der Regel mit der Jahresrechnung erhoben

Erweiterungen der Rahmenvereinbarung ab 01.01.2026

Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind, kein versicherter Sengschaden liegt vor, wenn elektrischer Strom an stromführenden Installationen, Geräten oder Bauteilen verursacht.. max. 1000 EUR

Weitere Elementargefahren sind je Entschädigung begrenzt auf 500 EUR Anlage der erneuerbaren Energie bis zu einer Leistung von 800 W sind mitversichert, wenn diese in versicherten Gebäuden oder hieran fest installiert sind. Die Entschädigung ist begrenzt auf 1.500 EUR

Graffiti-Schäden sind je Versicherungsfall begrenzt auf 500 EUR siehe Sondervereinbarung zum Rahmenvertrag

Tierbisschäden durch Waschbären und Wildschwein max. 10% der VSU begrenzt am Gebäude (siehe Sondervereinbarung)